

LODI S.A.S.
Parc d'Activités des Quatre Routes

35390 Grand Fougeray
Frankreich

Geschäftszahl: 2021-0.405.791

Wien, 10. Juni 2021

B e s c h e i d

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung von *Amts* wegen für die Biozidproduktfamilie *Black Pearl* gemäß Art. 31 Abs. 7 der Verordnung (EU) 528/2012

Über den von der Firma LODI S.A.S., Parc d'Activités des Quatre Routes, 35390 Grand Fougeray (FR) am 24. Dezember 2019 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) bezüglich *Black Pearl* mit der Zulassungsnummer AT-0014935-BPF ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 folgender

S p r u c h

Gemäß Art. 31 Abs. 7 der BiozidVO wird der Bescheid GZ. 1.2.5/0427-V/5/2019 vom 8. Juli 2019 für die Biozidproduktfamilie

Black Pearl

AT-0014935-BPF

mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren Handelsnamen und den Zulassungsnummern:

BLACK PEARL PASTA

FLASH PASTE

Cumarax Mäuse-Köder Paste

AT-0014935-0001

Magik Paste

RAIDER MäusePads Alpha

SUGAN MäuseKöder Paste

CELAFLO MÄUSE-PORTIONSKÖDER

AT-0014935-0002

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das im Bescheid vom 8. Juli 2019, GZ. 1.2.5/0427-V/5/2019, festgelegte Ende der Zulassung mit 30. Juni 2021 **wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 verlängert.**

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 31 Abs. 7 der BiozidVO wird die genannte Biozidproduktfamilie bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 verlängert.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ. 1.2.5/0427-V/5/2019 samt Anlagen vom 8. Juli 2019 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die Änderung des Zulassungsendes in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Begründung

Auf Grund des von der Firma LODI S.A.S. eingebrachten und am 8. Mai 2013 eingelangten Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ 1.2.5/0003-VI/5/14 vom 22. Jänner 2014 für *Black Pearl* und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung bis 30. Juni 2021 erteilt. Die obengenannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ. 1.2.5/0427-V/5/2019 vom 8. Juli 2019 geändert.

Am 24. Dezember 2019 ist von der Firma LODI S.A.S. für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung (R4BP Case No: BC-QH056177-31) in Österreich gestellt worden, der am 12. Februar 2020 angenommen worden ist.

Die Bewertung der Verlängerung der Zulassung der obgenannten Biozidproduktfamilie führt die zuständige Behörde Frankreich durch (Referenzmitgliedstaat). Österreich ist als betroffener Mitgliedstaat an die Bewertung des Referenzmitgliedstaates gebunden.

Der Referenzmitgliedstaat hat mit Schreiben vom 2. Juni 2021 über das Register für Biozidprodukte mitgeteilt, dass die Bewertung der Verlängerung der Biozidproduktfamilie nicht bis zum Ablauf der Zulassung der obgenannten Biozidproduktfamilie abgeschlossen werden kann. Aus Gründen, die der Inhaber einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im gegenständlichen Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 31 Abs 7 der BiozidVO eine Verlängerung der Zulassung für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Der Referenzmitgliedstaat Frankreich hat die Biozidproduktfamilie bis 31. Dezember 2022 amtswegig verlängert. Deshalb ist die Zulassung von Amts wegen für die oben genannte Biozidproduktfamilie ebenso bis 31. Dezember 2022 zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Dr. Thomas Jakl

